

# Erklärung über die Namen eines Kindes

Registernummer:

## Mutter:

\_\_\_\_\_

(Familienname, ggfs. Geburtsname, Vorname/n)

\_\_\_\_\_

(Staatsangehörigkeit)

wohnhaft in \_\_\_\_\_

(Ort, Postleitzahl, Straße, Hausnummer)

Familienstand:  ledig  verheiratet  geschieden  verwitwet  in eingetragener Lebenspartnerschaft

## Vater:

\_\_\_\_\_

(Familienname, ggfs. Geburtsname, Vorname/n)

\_\_\_\_\_

(Staatsangehörigkeit)

wohnhaft in \_\_\_\_\_

(Ort, Postleitzahl, Straße, Hausnummer)

Familienstand:  ledig  verheiratet  geschieden  verwitwet  in eingetragener Lebenspartnerschaft

wievielte Geburt der Mutter: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum vorheriges Kind: \_\_\_\_\_

(Anzahl)

## Nur für nicht verheiratete Eltern:

Vaterschaft wurde anerkannt  ja  nein weitere gemeinsame Kinder  ja  nein

Sorgeerklärung wurde abgegeben  ja  nein

## Kind:

Für das am \_\_\_\_\_ in Aachen geborene Kind lege ich / legen wir als gesetzliche/r Vertreter

(Geburtsdatum)

folgende/n **Vorname/n** fest: \_\_\_\_\_.

Wir/ich bestimme/n, dass sich die Namensführung nach folgendem Recht richten soll:

deutsches Recht  \_\_\_\_\_

Wir/ich bestimme/n, dass das Kind folgenden **Geburtsnamen** führen soll \_\_\_\_\_.

Diese Bestimmung ist unwiderruflich und gilt für alle weiteren gemeinsamen Kinder. \*

Aachen, den \_\_\_\_\_

Aachen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Mutter)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Vaters)

## **Merkblatt zur Bestimmung der Namensführung eines Kindes**

### Bestimmung von Vornamen:

Das Recht zur Bestimmung von Vornamen ergibt sich aus der Personensorge. Sind die Eltern verheiratet, haben Sie die gemeinsame elterliche Sorge. Sind sie nicht miteinander verheiratet, steht ihnen die gemeinsame elterliche Sorge nur dann zu, wenn sie eine entsprechende Sorgeerklärung beim Jugendamt des Wohnsitzes abgegeben haben.

Es können bis zu 5 Vornamen vergeben werden. Zwei Vornamen können durch einen Bindestrich zu einem Vornamen verbunden werden. Das bedeutet, dass diese Vornamen nicht einzeln benutzt oder die Reihenfolgen getauscht werden können. Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht gewählt werden. Im Zweifelsfall obliegt die Zulassung von Vornamen dem Ermessen der/des Standesbeamten/in.

Die Vornamengebung kann nicht rückgängig gemacht werden. Nur unter bestimmten Voraussetzungen ist eine öffentlich-rechtliche Namensänderung möglich.

Bei ausländischem Namensrecht sind u.U. andere Vorschriften zu beachten.

### Bestimmung des Geburtsnamens:

Nach **deutschem Namensrecht** gilt Folgendes (§§ 1617 – 1617i BGB):

1. Das Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen.
2. Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die gemeinsame elterliche Sorge zu, so können sie entweder den Namen der Mutter oder des Vaters zum Geburtsnamen bestimmen. Zusätzlich kann ein Doppelname aus beiden Namen gebildet werden (mit oder ohne Bindestrich). Besteht der Name eines Elternteils aus mehreren Namen, so kann auch nur einer der Namen bestimmt oder für einen Doppelnamen herangezogen werden.
3. Besteht kein gemeinsames Sorgerecht, so kann der alleinsorgeberechtigte Elternteil den Geburtsnamen des Kindes bestimmen. Es gelten die gleichen Möglichkeiten wie bei Punkt 2. Soll der Name des anderen Elternteils Teil des Namens werden, so ist dessen Zustimmung notwendig.
4. Wird die gemeinsame Sorge der Eltern erst zu einem späteren Zeitpunkt erklärt, so kann der Geburtsname nach Erklärung einmalig neu bestimmt werden.

### **Der Geburtsname darf maximal aus 2 Namen bestehen.**

Grundsätzlich gilt für die Namensführung das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes (d.h. das Recht des Landes, in welchem Sie Ihren Hauptwohnsitz haben). Besitzt mindestens ein Elternteil eine ausländische Staatsangehörigkeit, so besteht eine Wahlmöglichkeit in das Namensrecht dieses Staates. Hieraus ergeben sich u.U. andere Wahlmöglichkeiten für den Geburtsnamen des Kindes.

Bei Fragen zur Namensführung kann das Standesamt über folgende Mailadresse kontaktiert werden:

**geburtensbuch@mail.aachen.de**

Zur Geburtsanmeldung ist grundsätzlich ein Termin erforderlich. Diese können über das Terminportal gebucht werden:



\* Gilt nur, wenn sich alle Kinder im deutschen Namensrecht befinden und gemeinsames Sorgerecht besteht.